

Nachweise für die Hochschulhilfe

Rechtzeitig und vollständig eingereichte Anträge auf Studienhilfen für das folgende Semester müssen so zügig beschieden werden, dass die Studierenden ihr Studium zu Semesterbeginn organisieren können.

I. Erforderliche Nachweise

Neben den erforderlichen Unterlagen für einen Nachweis der Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach § 53 Abs. 1 SGB XII (siehe Antrag) sind folgende zusätzliche Nachweise erforderlich:

1. Für die Erstbewilligung von Hilfe für das Studium:

- Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines konkreten Studiums
- in Zweifelsfällen wird von mir eine Stellungnahme der Arbeitsagentur zu den Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung nach Abschluss des Studiums eingeholt (Sie erhalten hierzu eine Info, mit einer Bearbeitungsdauer von 2-3 Monaten ist zu leider rechnen)
- Nachweise über den bisherigen beruflichen Werdegang
- Stellungnahme der / des Hochschulbeauftragten für Behindertenfragen zu der Geeignetheit des Studiums und / oder Art, Umfang und Dauer des besonderen behinderungsbedingten studienbezogenen Mehrbedarfs
- Selbstverpflichtung darüber, im Sinne eines möglichst wirtschaftlichen Handelns eigenverantwortlich die Beauftragung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen Kommunikations Helfern mit anderen behinderten Studierenden abzustimmen
- ggf. Stellungnahme des Gesundheitsamtes/Amtsarzt, soweit diese für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist
- Vorlage der für den gewählten Studiengang gültigen Prüfungsordnung (nach Absolvierung der Orientierungseinheit)

Damit soll belegt werden, welche Pflicht- und Wahlveranstaltungen mindestens besucht werden müssen, ggf. in welcher Reihenfolge und zu welchen Terminen bestimmte Leistungen zu erbringen sind, welche Prüfungen abgelegt werden müssen und ob Praktika bzw. Auslandsaufenthalte vorgeschrieben sind.

Grundsätzlich erfolgt in den Semestern 1 bis 3 eine Leistungsgewährung entsprechend der gültigen Studienordnung für den jeweiligen Studiengang.

Diese erhalten Sie über Ihr Studienbüro oder über die jeweilige Behindertenbeauftragte der Uni: Uni Potsdam = Frau Dr. Bürger. -0331/9771488, Fachhochschule Potsdam = Frau Geisler.-0331/5801116.

2. Für die Weiterbewilligung

- Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule
- Leistungsnachweise (Scheine) in entsprechender Anwendung der §§ 9 und 48 BAföG (siehe Auszug aus dem Gesetzestext)
- ggf. Nachweise über Zwischenprüfungen
- aktuelle Skizze über den Stand des Studiums und den weiteren Verlauf. Daraus soll hervorgehen, welche laut Prüfungsordnung geforderten Leistungen bereits erbracht wurden und welche im kommenden Semester erledigt werden sollen
- Abrechnung = Nachweise über die Budgetverwendung des vorangegangenen Semesters
- Bestätigung darüber, im Sinne eines wirtschaftlichen Handelns eigenverantwortlich die Beauftragung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen Kommunikationsshelfern mit anderen behinderten Studierenden abgestimmt zu haben (sofern erforderlich)

II. Abrechnung = Nachweis über die Budgetverwendung des vorangegangenen Semesters

Leistungen werden grundsätzlich als individuelles Budget jeweils im Voraus an die Studierenden ausgezahlt.

Für dieses Budget sollen die Studierenden ein eigenes Konto einrichten, aus diesem dann die entsprechenden behinderungsbedingten Hilfestellungen finanziert werden.

Folgeleistungen für ein weiteres Semester können daher erst nach vollständiger Vorlage der von der Uni gegenzeichneten Nachweislisten und ggf. Belege für den vorangegangenen Bewilligungszeitraum bewilligt werden.

Die dem jeweiligen Gewährungsbescheid beigelegten Nachweistabellen sind zu verwenden (für die Hilfe von Mitschreibekräfte und Tutoren).

Von den Studierenden müssen eine chronologische Liste der Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen Kommunikationsshelfern im vergangenen Semester und die von den Studierenden gegengezeichneten Quittungen über gezahlte Aufwandsentschädigungen, ebenfalls in chronologischer Reihenfolge, vorgelegt werden.

Grundsätzlich soll aber die Abrechnung der Gebärdensprachdolmetscher oder anderen Kommunikationsshelfern mit dem Leistungserbringer direkt erfolgen.

Berechtigte Mehraufwendungen werden erstattet, Minderkosten werden entweder zurückgefordert oder müssen vom Studenten im Folgesemester eingesetzt werden.

Studienhilfen für wesentlich hörgeschädigte Studierende

Maßgeblich ist immer die individuelle Bedarfssituation, die von Art und Umfang der Behinderung und dem gewählten Studiengang abhängt.

Hilfsmittel im Sinne des SGB V, die sowohl für den privaten Bereich, als auch für das Studium zu nutzen sind, ist vorab eine Kostenübernahme oder zumindest Kostenbeteiligung eines anderen Sozialleistungsträgers, insbesondere der zuständigen Krankenversicherung zu erwirken.

Bei Einzelfallanträgen außerhalb der folgenden Aufzählung muss von den Studierenden eine ausführliche Erläuterung der Studienhilfe – ggf. bei einer technischen Hilfe eine Produktbeschreibung des Herstellers – zusammen mit einer Beschreibung des studienbezogenen Einsatzzweckes vorgelegt werden.

Folgende Leistungen gehören zu Studienhilfen, soweit nicht die Nutzung bestehender vergleichbarer Angebote der jeweiligen Hochschule im Einzelfall eine zumutbare Alternative darstellt:

Hilfsmittel

Leistungen für Hilfsmittel während des Studiums können nach [§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#) i.V.m. [§ 9 der VO zu § 60 SGB XII](#) grundsätzlich gewährt werden, um die Benachteiligung durch die Behinderung im Studium auszugleichen. Die in der VO enthaltene Liste der möglichen Hilfsmittel ist allerdings größtenteils technisch überholt. Sie ist nicht bindend, sondern hat lediglich Beispielscharakter.

Studienhilfen

Die personellen Studienhilfen werden von den Studierenden gestellt. Die Studierenden haben ein Wahlrecht zu der Art der benötigten persönlichen Studienhilfe. Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind dabei zu beachten. Neben Gebärdensprachdolmetscher/innen können auch Kommunikationshelfer/innen eingesetzt werden.

Studienhilfen für wesentlich hörgeschädigte Studierende können sein:

Gebärdensprachdolmetscher oder bei Bedarf im Einzelfall **andere Kommunikationshelfer**, nach Möglichkeit für mehrere Studierende gemeinsam, die dieselben Veranstaltungen besuchen. Andere Kommunikationshelfer für hörgeschädigte Studierende sind insbesondere Schriftdolmetscher, Simultanschriftdolmetscher und Oraldolmetscher.

Gebärdensprachdolmetscher/innen sind

grundsätzlich nur Personen, die ihre Qualifikation durch

- das entsprechende Diplom einer Hochschule bzw. Fachhochschule
- einen Studienabschluss in Gebärdensprachdolmetschen und zusätzlich eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung (anstelle eines Diploms)
- das Zeugnis eines staatlichen Prüfungsamtes

- oder gleichwertige Abschlüsse

nachgewiesen haben.

Kommunikationshelfer/innen sind insbesondere

- Schriftdolmetscher/innen,
- Simultandolmetscher/innen,
- Oraldolmetscher/innen.

Die Qualifikation ist durch Ausbildungsnachweise, Zeugnisse oder Diplome nachzuweisen.

Zusätzliche Anforderungen an behinderungsspezifische Studienhilfen sind gesondert nachzuweisen.

- **Studentische Mitschreibkräfte** sind Kommilitonen, die Aufzeichnungen anfertigen, die die hörgeschädigten Studierenden behinderungsbedingt nicht selbst erstellen können. Sie gelten nicht als Kommunikationshelfer

Grundsätzlich können pro Veranstaltung Leistungen für eine Mitschreibkraft gewährt werden. Nehmen mehrere Studierende mit Hörbehinderungen an der Veranstaltung teil, kann das Skript kopiert und verteilt werden. Die Vergütung beträgt pro **Zeitstunde 5,20 Euro**. Andere Aufwendungen wie Fahrtkosten oder Umsatzsteuer werden **nicht** übernommen.

- **Tutoren** zur Nach- und Aufbereitung der Studieninhalte. Sie gelten nicht als Kommunikationshelfer. Die Hilfe soll zur Vorbereitung von Klausuren und Prüfungen dienen.

Der jeweilige Stundenumfang wird Einzelfallbezogen durch die Beauftragte für die Angelegenheiten von behinderten Studenten der Uni Potsdam ermittelt. Vergütet wird die **Zeitstunde (60 Minuten)** mit bis zu **10 Euro**. Auf dieser Basis wird halb -stündig abgerechnet. Andere Aufwendungen, wie Fahrtkosten oder Umsatzsteuer werden nicht übernommen.

Büchergeld:

- behinderungsbedingter **Mehrbedarf an Fachliteratur**, der über den normalen Bedarf hinausgeht, den alle Studierenden gemeinsam haben.

Analog des Ergebnisses der aktuellen Sozialerhebung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung über die durchschnittlichen Ausgaben Studierender für Lernmittel werden die üblichen Kosten für Fachliteratur mit **225,- Euro** pro Semester festgelegt. Darüber hinaus ist für behinderungsbedingte Mehraufwendungen vorrangig das Landespflegegeld für Gehörlose **monatlich zu einem Drittel einzusetzen**.

Ein darüber hinaus gehender behinderungsbedingter Mehrbedarf ist durch eine Bescheinigung der Hochschule und ggf. des Beratungszentrums Sehen, Hören, Bewegen, Sprechen nachzuweisen und kann bis zur maximalen Höhe von **100 Euro** übernommen werden.